

Firmware-Updates bei Brandmeldeanlagen

Brandmeldeanlagen (BMA) bestehen im Wesentlichen aus elektronischen Baugruppen (Hardware) und einer Software/Firmware.

Exkurs Software/Firmware:

Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Der Hersteller räumt dem Vertragspartner (Fachrichter) mit dem Kauf oder der Bereitstellung der Software das Nutzungsrecht ein, diese auf dem dafür vorgesehenen System bzw. Systembestandteil zu betreiben. Grundsätzlich ist die für den bestimmungsgemäßen Betrieb der BMA erforderliche Programmierung (eingespielte Konfiguration, Parameter) vom Zeitpunkt der Abnahme an Eigentum des Betreibers.

Die Software zur Programmierung und Parametrierung der Brandmeldeanlage (BMA) sollte immer auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Nachfolgende Aspekte spielen hierbei eine Rolle und sind zu beachten.

Firmware-Updates

Firmware-Updates werden im Wesentlichen aus zwei Gründen durchgeführt. Der erste und häufigste Grund kann ein Systemupdate (notwendiges Update) sein, welches erkannte Fehler beheben und somit sicherheitsrelevante Eigenschaften von Systemen oder Systembestandteilen verbessern soll. Der Hersteller ist verpflichtet, diese Software-Aktualisierung (teils auch als automatisches Update) bereitzustellen, den ihm bekannten Fachrichtern mitzuteilen sowie die Ausführung des Updates dringend zu empfehlen.

Der zweite Grund kann eine Funktionserweiterung, aber auch eine Funktionseinschränkung sein (nicht notwendiges Update), die durch den Hersteller genau beschrieben und dem Fachrichter zur Einsichtnahme bereitgestellt werden muss. Updates sind Bestandteil der Produkt- und Systempflege der Hersteller, unterliegen dem Urheberrecht und können kostenpflichtig sein.



© pixabay.com

Fernzugriff (Remote Service)

In bestimmten Fällen bieten Fachrichter einen Fernzugriff, auch Remote Service genannt, an. Beim Fernzugriff wird eine Datenverbindung aufgebaut. Der Zugang zur BMA muss durch den Betreiber autorisiert werden. Zur Durchführung des Fernzugriffs ist es erforderlich, dass ein Service-Mitarbeiter des Fachrichters Zugriff auf bestimmte Funktionen der sicherheitstechnischen Einrichtung oder Anlage erhält. Eine vorherige Datensicherung ist dringend zu empfehlen (Mitwirkungspflichten des Betreibers; ggf. Auftragserteilung an den Fachrichter). Der Zugang sollte zeitlich begrenzt sein und ist, sofern nicht anders vertraglich vereinbart, nach dem Beenden des Fernzugriffs zu schließen. Passwörter sollten ggf. geändert werden.

Für den Fernzugriff ist die DIN VDE 0833-1 zu beachten.



Fachgerechte Ausführung

Der Facherrichter setzt für die Installation und Instandhaltung aller Systeme und Systembestandteile und somit auch der Software nur entsprechend qualifiziertes Personal (z.B. Elektrofachkraft GMA, gemäß DIN VDE 0833-1) ein. Die vorschriftsmäßige Installation aller Komponenten, insbesondere die Ausführung der Software-Updates, obliegt dem Facherrichter. Der BHE empfiehlt vor jeglicher Änderung der Software, eine ordnungsgemäße Datensicherung zu erstellen, wofür der Betreiber verantwortlich ist. (Hinweis: Kann ggf. über den Instandhaltungsvertrag delegiert werden).

Funktionsprüfung

Nach Abschluss eines Updates ist eine Funktionsprüfung durch die Elektrofachkraft GMA des Facherrichters durchzuführen. Damit muss sichergestellt werden, dass alle betroffenen Systeme und/oder System-

bestandteile den bestimmungsgemäßen Gebrauch erfüllen. Der Umfang der Funktionsprüfung richtet sich nach DIN VDE 0833-1 sowie den Herstellervorgaben.

Der Facherrichter muss unter Berücksichtigung normativer Vorgaben sowie der Herstellerangaben festlegen, ob und in welchem Umfang Prüfungen von Systemen und Systembestandteilen (z.B. Brandfallsteuerungen, Übertragungseinrichtungen) durchgeführt werden müssen.

Ist ein Update fehlgeschlagen, ist der vorhergehende Stand der BMA unter Verwendung der Datensicherung wiederherzustellen. Danach muss erneut eine Prüfung gem. DIN VDE 0833-1 erfolgen.

Hinweise zu Sachverständigenprüfungen nach Software-Updates

Für die erforderliche Funktionsprüfung veröffentlichen die Hersteller bei Firmware-Updates Informationen, in denen u.a. der Prüfumfang nach einem Firmware-Update beschrieben ist. Mit Durchführung dieser Prüfungen wird der Errichter den Anforderungen aus der DIN VDE 0833-1 gerecht.

Gemäß DIN VDE 0833-1 muss nach einer Änderung an einer Anlage eine Abnahme erfolgen, die sich auf den von der Änderung betroffenen Teil der Anlage beschränken darf. Mit dem Begriff der „Abnahme“ meint die Norm keine Sachverständigenprüfung, sondern vielmehr eine Übernahme durch den Betreiber nach erfolgter Funktionsprüfung.



© pixabay.com